

Allgemeine Geschäftsbedingungen im B2B Geschäft (B2B AGB) der Forbo Eurocol Deutschland GmbH

Stand: 15.04.2026

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden AGB gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen und auch für alle künftigen weiteren Geschäftsvorfälle mit dem Vertragspartner.
2. AGB unserer Vertragspartner gelten nur dann, wenn wir sie für den jeweiligen konkreten Vertragsabschluss ausdrücklich zumindest in Textform anerkennen.
3. Nebenabreden einschließlich Rabatt- und Boni-Zusagen und Umdispositionen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns in Textform bestätigt worden sind.
4. Produktbeschreibungen, technische Merkblätter und Gebrauchsanweisungen können auf unserer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung eingesehen und heruntergeladen werden oder jederzeit bei uns angefordert werden.

II. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk Erfurt oder ab einem unserer Auslieferungslager nach unserer Wahl.
 - Ab einem Auftragswert von EUR 690,00 erfolgt die Lieferung frei Deutsches Festland.
 - Bei Bestellungen unter einem Auftragswert von EUR 690,00 betragen die Lieferkosten pauschal EUR 45,00.
 - Für jede Lieferung erheben wir zusätzlich eine Logistikpauschale von EUR 48,00.
 - Für nicht getauschte Euro-Paletten berechnen wir EUR 20,00 pro Stück.
2. Wird die Ware durch unseren Vertragspartner zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgenommen, sind wir berechtigt eine Annahmefrist von einer Woche zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den uns entstandenen Schaden geltend zu machen.
3. Liefertermine
 - a) Unsere Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht Abweichendes in Textform vereinbart ist.
 - b) Bei Verfehlen eines unverbindlichen Liefertermins sind wir berechtigt, nach unserer Wahl
 - vom Vertrag zurückzutreten, soweit ein Leistungshindernis aufgrund Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) oder der Unmöglichkeit gleichgestellten Leistungshindernis (§ 275 Abs. 2, 3 BGB) eingetreten ist, unabhängig davon, ob wir dieses Hindernis zu vertreten haben; oder
 - auf schriftliche Mahnung unseres Vertragspartners, wenn ein vorübergehendes, von uns nicht verschuldetes Leistungshindernis vorliegt, auf schriftliche Mahnung unseres Vertragspartners, die Lieferung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem Ende des Leistungshindernisses auszuführen.
 - c) Bei Betriebsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder gleichartigen Umständen, auch bei unseren Vorlieferanten, bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen, Behinderungen oder Verzögerungen beim Transport, Störungen der Lieferung und der Versorgung mit Energie, Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderungszeiträume zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verzögert durchzuführen.
 - d) Wir werden unserem Vertragspartner den Beginn und das Ende von Leistungshindernissen unverzüglich mitteilen. Auf die vorgenannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn diese unserem Vertragspartner unverzüglich nach unserer eigenen Kenntnis mitgeteilt worden sind.
 - e) Soweit eine Behinderung länger als drei Monate andauert, sind sowohl wir als auch unser Vertragspartner nach jeweils angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Soweit die Behinderung zur Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) oder zu einer der Unmöglichkeit gleichgestellten Leistungshindernis (§ 275 Abs. 2, 3 BGB) führt, sind wir berechtigt, auch ohne Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
 - f) Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, so kann unser Vertragspartner hieraus – soweit gesetzlich zulässig und hier nicht anders geregelt – keine Schadenersatzansprüche herleiten.
 - g) Teillieferungen sind grundsätzlich möglich, es sei denn sie sind bei Vertragsschluss in Textform ausgeschlossen.
4. Die Anlieferung am Lieferort erfolgt immer bis zur Bordsteinkante.

III. Rücknahme

1. Wird auf Wunsch unseres Vertragspartners von uns Ware zurückgenommen, so hat unser Vertragspartner die Rückfracht zu tragen. Es wird für die Rücknahme eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 25% des Nettowarenwertes der zurückgenommenen Ware zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

IV. Wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse

1. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse unseres Vertragspartners nach Abschluss des Vertrages, die geeignet ist, unseren Zahlungsanspruch zu gefährden, sind wir berechtigt, vorbehaltlich aller sonstigen Rechte die Lieferung zeitweise oder gänzlich zu verweigern.
2. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, sobald unser Vertragspartner die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für diese geleistet hat. Gleiches gilt, wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners in Frage stellt (insbesondere Nichteinlösung von Schecks oder Zahlungseinstellung durch unseren Vertragspartner). In diesem Fall haben wir das Recht, nach angemessener Fristsetzung, soweit eine Fristsetzung kraft Gesetzes erforderlich ist, vom Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferte und noch bei unserem Vertragspartner vorhandene Ware auf Kosten unseres Vertragspartners abzuholen und einzuziehen. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass die Kreditunwürdigkeit unseres Vertragspartners schon bei oder vor Vertragsschluss vorlag, diese aber für uns erst nachträglich erkennbar geworden ist.

V. Gefahrübergang:

1. Bei allen ausgeführten Lieferungen geht die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges sowie der Verschlechterung der Qualität unserer Ware zu dem Zeitpunkt auf unseren Vertragspartner über, an dem unsere Ware unser Werk Erfurt oder unser Auslieferungslager verlässt.
2. Dies gilt auch, wenn die Ware zur Lieferung an einen Spediteur bzw. Frachtführer übergeben wird, ist, soweit es sich um Verluste oder Schäden handelt, die auf den Transport zurückzuführen sind.
3. Vereinbaren wir die Lieferung frei Deutsches Festland tragen wir das Risiko des Versands bis zur Anlieferung am Lieferort. Es gilt Ziffer II.4.

VI. Zahlungen:

1. Die angegebenen Euro-Beträge verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils am Tage der Lieferung/Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer.
2. Wir sind berechtigt Rechnungen und Lieferscheine ausschließlich per E-Mail zu versenden. Der Rechnungsversand – auch per E-Mail – erfolgt spätestens mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer.
3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Der Rechnungszugang gilt spätestens mit dem Zugang der Ware als erfolgt. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, das Fehlen einer Rechnung zum Zeitpunkt der Warenlieferung zu rügen, um nicht mit der Einwendung, keine Rechnung erhalten zu haben, ausgeschlossen zu sein.
4. Zahlungsverzug tritt spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder der Lieferung der Ware ein, je nachdem, was früher erfolgt. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen in Textform. Diese werden unwirksam, wenn Zahlungsverzug eintritt. An die Stelle der Vereinbarung tritt dann die Regelung gemäß Ziffer IV.1. für alle, auch nach Maßgabe der Vereinbarung noch nicht fälliger Rechnungen.
5. Die rechtzeitige Zahlung ist nur dann gegeben, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb dieser Frist auf einem unserer Geschäftskonten zu unserer endgültigen freien Verfügung eingegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist sind Abzüge nicht mehr gerechtfertigt, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
6. Ab dem 30. Tag nach Rechnungszugang berechnen wir den gesetzlichen Zins. Weisen wir einen höheren Verzugsschaden nach, sind wir berechtigt, den höheren Schaden geltend zu machen. In gleicher Weise ist unser Vertragspartner berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als von uns geltend gemacht wird.
7. Wechsel werden von uns nicht angenommen. Unser Vertragspartner darf nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen die Aufrechnung erklären.

VII. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Vertragspartner vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt ebenfalls stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner uns für den entstandenen Ausfall.
3. Unser Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist unser Vertragspartner auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass unsere Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch unseren Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
5. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache unseres Vertrags als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass unser Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Unser Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
6. Unser Vertragspartner tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen unseres Vertragspartners freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Sicherheiten:

Wir sind berechtigt von unserem Vertragspartner Sicherheiten vor Auslieferung der Ware zu verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Als Sicherheiten werden von uns nur hereingenommen selbstschuldnerische, unbefristete und unbedingte Bürgschaften einer deutschen Großbank oder Sparkasse oder einer entsprechenden zur Kreditsicherung vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zugelassenen Institution. Als Sicherheiten werden **nicht** hereingenommen Schecks, Wechsel oder Forderungsabtretungen.

Die Wahl und die Bestimmung der Höhe der Sicherheit obliegt ausschließlich uns. Für den Fall, dass Sicherheiten nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist hereingegeben worden sind, sind wir berechtigt, die Lieferung so lange auszusetzen, bis die Sicherheiten in der geforderten Höhe bei uns rechtsverbindlich zu unseren Bedingungen eingegangen sind. Ergibt sich im Zuge der laufenden Geschäftsverbindung, dass eine Übersicherung zu unseren Gunsten besteht und eingetreten ist, sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl bis zur Grenze von unter 150% einzelne Sicherheiten auf Anforderung unseres Vertragspartners freizugeben, wenn die Sicherheiten den Wert aller unserer

Forderungen zuzüglich eines Aufschlages von 50% übersteigen. Erhöht sich jedoch unser Forderungsbestand, sind wir erneut berechtigt, erst Sicherheiten einfordern zu dürfen, bevor wir entsprechende Lieferungen vornehmen.

IX. Sachmängelhaftung, Schadenersatzansprüche

1. Wir liefern die Ware entsprechend den Produktbeschreibungen und technischen Merkblättern, die am Tage der Lieferung von uns veröffentlicht sind. Diese gelten als Beschaffenheitsvereinbarung und sind Vertragsbestandteil. Soweit Sondervereinbarungen in Textform über das Produkt und seine Beschaffenheit getroffen worden sind, haben diese Vorrang.
2. Der Vertragspartner hat die Ware bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen. Liegt erkennbar die gemäß der Produktbeschreibung gegebene oder die besonders vereinbarte Beschaffenheit nicht vor, ist diese von unserem Vertragspartner innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Kalendertagen, gerechnet ab Erhalt der Ware in Textform – bei uns eingehend – zu beanstanden. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Geringfügige Abweichungen hinsichtlich Eigenschaften (Farbton, Viskosität, Trocknungszeit, Abbindezeit, Verbrauch) in den Produktbeschreibungen, technischen Merkblättern und Gebrauchsanweisungen begründen keinen Mangel.
3. Ist die fehlende Beschaffenheit erst bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung innerhalb der von uns angegebenen Verwendbarkeitszeit entsprechend der bestehenden Überprüfungspflicht offenkundig geworden, ist die Beanstandung schriftlich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen bei uns eingehend ab dem Tage der Kenntnis der fehlenden Beschaffenheit anzuzeigen.
4. Fehlt der gelieferten Ware die in den Produktbeschreibungen und technischen Merkblättern beschriebene Eigenschaft, hat unser Vertragspartner bei noch nicht verarbeiteter Ware zunächst Anspruch auf Ersatzlieferung einschließlich aller Frachtkosten. Ist eine Lieferung entsprechend der dem Vertrag zugrunde liegenden Beschaffenheit nicht möglich, sind wir und/oder unser Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, mit der Maßgabe, dass der Kaufpreis erstattet und die Kosten der Fracht für Anlieferung und Rücklieferung durch uns übernommen werden. Weitergehende Ansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Bei Verarbeitung der Ware haften wir weitergehend nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
6. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - e) bei Mängeln der gelieferten Ware, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 - f) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir neben Vorsatz auch bei grober Fahrlässigkeit nicht-leitender Angestellter und sonst bei einfacher Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. In diesen Fällen ist die Höhe für weitergehende Ansprüche auf 25.000,00 € beschränkt, sofern uns nicht der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit trifft. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen, auch bei mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden.
7. Bei Nichtbeachtung unserer Produktbeschreibungen, technischen Merkblätter und Gebrauchsanweisungen, sind jedwede Ansprüche entsprechend den gesetzlichen Regelungen uns gegenüber ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Verbraucher im Sinne des Gesetzes.
8. Die Gewährleistungsfrist für die Lieferung unserer Produkte auf – aus welchen Rechtsgründen auch immer – 12 Monate begrenzt. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt IX. 6.a – e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit wir verursacht haben. In diesem Fall wird vereinbart, dass der Vertragspartner die fehlende Beschaffenheit bei Gefahrübergang von Anbeginn der Lieferung und Annahme der Sache zu beweisen hat.
9. Im Übrigen haften wir vertraglich wie außervertraglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist im Übrigen - soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dies gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Mit umfasst hiervon sind auch außervertragliche Beratungen über den Einsatz und die Verwendungsmöglichkeit unserer Produkte.

Soweit eine Haftung besteht, begrenzt sich diese jedoch auf die vorstehenden Regelungen (). Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei grober Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt.

10. Der Schadenersatz des Vertragspartners wegen eines Mangelfolgeschadens an anderen Rechtsgütern als am Kaufgegenstand verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme des Gegenstandes, soweit der Besteller Unternehmer im Sinne des AGB-Gesetzes ist. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleiben weitere Ansprüche unberührt.

X. Anwendungstechnische Hinweise:

1. Unsere Produktbeschreibungen, technischen Merkblätter und Gebrauchsanweisungen zur Verwendung unserer Produkte beruhen auf labormäßiger Erprobung. Wegen der Vielfalt der Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten eines jeden einzelnen Produktes und wegen der jeweils besonderen Gegebenheit am Ort der Verwendung ist unser Vertragspartner verpflichtet, eine eigene Erprobung mit unserem Produkt dahingehend durchzuführen, ob für den besonderen Verwendungsort und Verwendungszweck der Inhalt unserer Produktbeschreibungen, technischer Merkblätter und Gebrauchsanweisungen zutreffend ist. Die Erprobung hat am vorgesehenen Verwendungsort zu dem vorgesehenen Verwendungszweck durch Anlegen von Musterflächen, bzw. in der Durchführung von Eigenversuchen zu erfolgen. Wird der Nachweis hinreichender eigener Erprobung nicht erbracht, sind wir von jedweder Sachmängelhaftung bzw. von Schadenersatzansprüchen befreit.
2. Sofern wir im Rahmen der Verwendungsmöglichkeit am konkreten Objekt oder zum konkreten Zweck begleitende oder beratende Angaben machen, können diese nur dann eine Haftung begründen, wenn sie von uns vor dem Einsatz unserer Produkte an dem konkreten Verwendungsort und für den konkreten Verwendungszweck und nach der eigenen Erprobung durch unseren Vertragspartner in Textform als konkrete Verarbeitungsanleitung in Abweichung zu den Produktbeschreibungen, technischen Merkblättern und Gebrauchsanweisungen erfolgt ist. Ausdrücklich trifft den Vertragspartner die Verpflichtung, unsere begleitenden oder beratenden Angaben oder konkrete Verarbeitungsanleitungen in Abweichung zu den Produktbeschreibungen, technischen Merkblättern und Gebrauchsanweisungen durch eigene Erprobung durch Anlage von Musterflächen bzw. der Durchführung von Eigenversuchen zu überprüfen. In allen Fällen verbleibt die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen technischen Regularien und Vorschriften bei dem Vertragspartner.
3. Bei Anfragen zu beratenden Angaben zur Verwendungsmöglichkeit am konkreten Objekt oder zum konkreten Zweck hat uns der Vertragspartner über alle für die Verwendung unserer Produkte maßgeblichen Umstände, insbesondere Untergrundbeschaffenheit und die technische Situation vor Ort, usw. aufzuklären. Sofern unser Vertragspartner Kenntnis von Umständen hat, aus denen sich ergeben könnte, dass die beabsichtigte Verwendung unserer Produkte nicht zum gewünschten Erfolg führen könnte, so können keine Ansprüche hergeleitet werden, wenn uns diese besonderen Umstände am Verwendungsort bzw. des Verwendungszweckes in Textform von unserem Vertragspartner nicht zuvor in Textform zur Kenntnis gebracht worden sind. Dies gilt insbesondere für die Ergebnisse der eigenen Erprobung. Dies Pflicht des Vertragspartners erstreckt sich auf alle Umstände, die mit dem von unserem Vertragspartner zu erbringenden Gewerk verbunden sind. Dies gilt auch, wenn unser Vertragspartner aus Fahrlässigkeit diese Umstände nicht kannte. Den Beweis der ordnungsgemäßen Verwendung und des ordnungsgemäßen Gebrauches oder Einsatzes, sowie bei Anfragen zur Verwendungsmöglichkeit am konkreten Objekt oder zum konkreten Zweck über die Mitteilung aller für die Verwendung unserer Produkte maßgeblichen Umstände, hat unser Vertragspartner zu führen. In allen Fällen begrenzt sich jedoch unsere Haftung nach den Regelungen der Sachmängelhaftung (Ziffer IX).

XI. Abtretungsverbot:

1. Es ist unseren Vertragspartnern ohne unsere ausdrückliche schriftliche vorherige Erlaubnis untersagt, gegen uns bestehende Forderungen an Dritte, auch Banken, abzutreten. Erfolgt dennoch eine Abtretung, so sind wir berechtigt, die bestehende Geschäftsbeziehung sofort zu beenden und sämtliche uns zustehende gesetzliche Ansprüche aus Schadenersatz geltend machen.
2. Der Vertragspartner ist jedoch schon jetzt damit einverstanden, dass wir gegen ihn bestehende Forderungen an Dritte ohne seine Genehmigung abtreten dürfen.

XII. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung ist Erfurt.

2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unseres Unternehmens oder der allgemeine Gerichtsstand unseres Vertragspartners. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunds-, Wechsel-, oder Scheckprozess.

XIII. Schlussbestimmungen:

1. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung dieser Vereinbarung. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit auf dem sachlichen, räumlichen, zeitlichen oder anderen Umfang der Regelung selbst, so gilt die Regelung mit ihrem größtmöglichen wirksamen und durchführbaren Umfang als vereinbart. Im Übrigen haben die Parteien an Stelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Regelung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu bewirken, die dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Regelung am nächsten kommt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.